

l'Office fédéral ne la nie pas. Il relève avec raison qu'elle n'exerce aucune influence sur l'assujettissement. S'il suffisait, pour éviter ce dernier, de se livrer concurremment à des travaux pour lesquels l'assurance est obligatoire et à des travaux pour lesquels elle ne l'est pas, l'obligation de s'assurer serait en bonne partie illusoire.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral
rejette le recours.

III. ZOLLSACHEN

AFFAIRES DOUANIÈRES

66. Auszug aus dem Urteil vom 19. Dezember 1947 i. S. Peter gegen Oberzolldirektion.

Beschlagnahme des Zollpfandes. Voraussetzungen. Rechtsstellung desjenigen, der für die durch das Pfand gesicherten Forderungen nicht persönlich haftet und das Eigentum am beschlagnahmten Gegenstand geltend macht (Art. 122 Abs. 2 ZollG).

Séquestre du gage. Conditions. Position juridique de celui qui ne répond pas personnellement des créances garanties par le gage et qui invoque la propriété de l'objet séquestré (art. 122 al. 2 loi sur les douanes).

Sequestro del pegno. Condizioni. Posizione giuridica di chi non risponde personalmente dei crediti garantiti dal pegno e fa valere la proprietà dell'oggetto sequestrato (art. 122 cp. 2 della legge sulle dogane).

A. — Peter, Pauli und Spieser waren Mitglieder der Bekleidungs-genossenschaft «Textilia» in Zürich. Peter hielt sich zeitweilig in Italien auf, wo er polizeilich angemeldet war. Im Mai oder Juni 1946 kauften er und Pauli mit dessen Geld in Mailand ein Automobil «Alfa Romeo». Die für den Verkehr erforderlichen Papiere liessen sie auf den Namen Peters ausstellen, da auf denjenigen Paulis, der in der Schweiz wohnte, kein Grenzpassierscheinheft (carnet de passages en douanes) erhältlich war. Peter

verpflichtete sich, die für den Kauf vorgestreckte Summe an Pauli zurückzuzahlen und ihn an einem Gewinn, der bei einem Wiederverkauf erzielt würde, zu beteiligen. In der Folge ergaben sich zwischen Spieser und Pauli einer- und Peter anderseits Differenzen. Am 21. August 1946 wurde vereinbart, dass das Automobil an diesem Tage in den Besitz Paulis übergehe, womit das Darlehensverhältnis dahinfalle; von einer Änderung der Ausweispapiere werde abgesehen, bis der Wagen an eine Drittperson verkauft sei. Tags darauf verbrachten Spieser und Pauli unter Verwendung des Grenzpassierscheinheftes, das sich Peter verschafft hatte, den Wagen in die Schweiz, um ihn hier zu verkaufen. Dadurch wurden Abgaben (Einfuhrzoll von Fr. 2130. — und Warenumsatzsteuer von Fr. 411.80) umgangen und das Verbot, Automobile ohne besondere Bewilligung einzuführen, verletzt. Das Zollinspektorat Zürich leitete deshalb eine Untersuchung ein und beschlagnahmte am 26. August 1946 den Wagen als Beweismittel und Zollpfand, indem es dem Besitzer Spieser untersagte, darüber zu verfügen.

Peter stellte sich auf den Standpunkt, dass das Automobil nach wie vor ihm gehöre. Der «Kaufvertrag» vom 21. August 1946 sei ungültig. Massgebend sei, dass das Fahrzeug in den amtlichen italienischen Registern und Ausweisen auf seinen, Peters, Namen eingetragen sei. Spieser und Pauli hätten es ihm trotz seiner Einsprache als Sicherheit für die Darlehensforderung weggenommen. Er habe nicht gewusst, dass es in die Schweiz überführt werden sollte. Das Carnet de passages sei heimlich aus seiner Aktentasche gezogen worden. Er verlangte deshalb die Freigabe des Wagens

Die Oberzolldirektion lehnte die Beschwerde am 30. April 1947 ab. Sie führte aus, die Beschlagnahme des Automobils als Pfand für die geschuldeten Abgaben und für die Zollbussen, welche gegen die in der hängigen Strafuntersuchung noch festzustellenden Beteiligten auszusprechen seien, bestehe zu Recht und könne nicht

aufgehoben werden (Art. 120, 121 ZollG). Dem Beschwerdeführer bleibe das Recht gewahrt, sich einer allfälligen späteren Verwertung des Pfandes zu widersetzen, sofern er die in Art. 122 Abs. 2 ZollG umschriebenen Voraussetzungen erfülle.

Am 7. Juni 1947 verfügte das eidg. Zolldepartement gegen Spieser und Pauli Bussen von je Fr. 2333.33.

B. — Peter hat gegen den Entscheid der Oberzolldirektion vom 30. April 1947 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er hält am Begehren um Freigabe des Automobils fest. Eventuell sei die Angelegenheit an die Oberzolldirektion zurückzuweisen, da der angefochtene Entscheid auf einer unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes beruhe. Fest stehe, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Alfa Romeo sei.

C. — Die Oberzolldirektion beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Sie räumt ein, dass die Beschlagnahme ihre Berechtigung verlöre, wenn voraussichtlich die Verwertung infolge Bestreitung durch den Eigentümer (Art. 122 Abs. 2 ZollG) nicht durchgeführt werden könnte. Der Beschwerdeführer habe aber bis jetzt nicht nachzuweisen vermocht, dass er Eigentümer sei. —

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2. — Die Beschlagnahme von Waren, an denen die Zollverwaltung ein Zollpfandrecht geltend macht, bezweckt zu verhindern, dass der Besitzer über den Gegenstand dieses Rechtes verfüge (Art. 121 ZollG; Art. 119, 138 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926, ZollV; Art. 288 BStP). Es ist klar, dass die Verwaltung sie anordnen kann, bevor das Zollpfandrecht selbst und die Forderungen (Abgaben, Gebühren, Bussen und Kosten, Art. 120 ZollG), zu deren Sicherung es dient, endgültig festgestellt sind. Voraussetzung ist nur, dass nach den bisherigen amtlichen Erhebungen mit genügender Wahrscheinlichkeit das Bestehen eines Zollpfandrechtes

angenommen werden kann und dass ausserdem die erfasste Ware auch wirklich als Gegenstand dieses vermutlichen Rechts in Betracht kommt (Art. 120 ZollG; Art. 288, 314 BStP). Ebenfalls nur in diesem beschränkten Rahmen (prima facie) kann die Beschlagnahme auf Beschwerde nach Art. 121 Abs. 2 ZollG hin überprüft werden.

Hier liegt nichts dafür vor, dass der Beschlagnahme die Grundlage gefehlt habe. Es bestand für die Vorinstanz kein Anlass zu einer gegenteiligen Entscheidung. Sie brauchte mit der Beurteilung der Beschwerde Peters gegen die Beschlagnahme durchaus nicht bis zum Abschluss des Strafverfahrens zuzuwarten. Der Sachverhalt war im Zeitpunkt ihrer Entscheidung genügend abgeklärt.

3. — Die Beschlagnahme des Zollpfandes ist selbst dann zulässig, wenn jemand, der für die dadurch gesicherten Forderungen nicht persönlich haftet, geltend macht, dass der beschlagnahmte Gegenstand sein Eigentum sei und ihm gegen seinen Willen und rechtswidrigerweise weggenommen und zur Begehung einer Widerhandlung benutzt worden sei. Falls er dies nachweist, muss allerdings die Verwertung des Pfandes unterbleiben (Art. 122 Abs. 2 ZollG, Art. 145 ZollV, Art. 315 BStP); dagegen sieht das Gesetz nicht vor, dass durch solchen Nachweis auch schon die Beschlagnahme ausgeschlossen wird. Immerhin soll diese Massnahme in der Regel nicht verfügt bzw. nicht aufrecht erhalten werden, sobald feststeht, dass die Verwertung nicht wird durchgeführt werden können, weil ihr ein besseres Recht im Sinne von Art. 122 Abs. 2 ZollG und Art. 315 BStP entgegensteht (vgl. Art. 119 Abs. 4, Art. 138 ZollV). Daraus folgt, dass auch dann, wenn ein solches Recht schon im Stadium der Beschlagnahme geltend gemacht wird, der Beweis dafür einwandfrei sein muss, wie Art. 119 Abs. 4 ZollV noch besonders hervorhebt. Dabei ist zu beachten, dass durchweg der Ansprecher für alle sein behauptetes Recht begründenden Tatsachen beweispflichtig ist, namentlich

auch für das Eigentum. Das geht zwar aus Art. 122 Abs. 2 ZollG nicht, jedenfalls nicht deutlich, hervor, wohl aber aus Art. 315 BStP und Art. 119, 145 ZollV.

4. — Im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer seine bessere Berechtigung nicht nachgewiesen, obwohl er hiezu im Verfahren vor der Verwaltung und auch noch vor Bundesgericht ausreichend Gelegenheit gehabt hätte.

... Immerhin bleibt ihm die Möglichkeit vorbehalten, seinen Anspruch besser zu begründen, wenn es zur Verwertung des Pfandes kommt.

IV. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN

EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES

67. Urteil vom 24. Oktober 1947 i. S. X. gegen Kanton Zürich.

Steueramnestie bei Einführung der Verrechnungssteuer. Sie wird gewährt, wenn in der Erklärung für das neue Wehropfer und für die Wehrsteuer der 3. Periode die Bestandteile des Einkommens und des Vermögens vollständig und genau angegeben werden (Art. 2 AmnB). Irrtümer und Versehen, die entschuldigt werden können, schaden dem Pflichtigen nicht.

L'amnistie fiscale accordée par l'ACF du 31 octobre 1944. En bénéfice celui qui, dans la déclaration en vue du nouveau sacrifice et de l'impôt pour la défense nationale, 3^e période, a indiqué de façon complète et précise les éléments de son revenu et de sa fortune (art. 2). Des erreurs excusables ne nuisent pas au contribuable.

Ammistia fiscale a norma del DCF 31 ottobre 1944. E accordata a colui che nella dichiarazione in vista del nuovo sacrificio e dell'imposta per la difesa nazionale (terzo periodo) ha indicato, in modo completo e preciso, i fattori del suo reddito e della sua sostanza (art. 2). Errori scusabili non nuocciono al contribuente.

A. — Der Kläger ist Teilhaber einer Kollektivgesellschaft, welche Eier importiert. In der hier in Frage stehenden Zeit kam der ganze Geschäftsertrag ihm und seiner Ehefrau zu. Die Firma war während des letzten Weltkrieges

Mitglied des kriegswirtschaftlichen Syndikates Ova, schweizerische Genossenschaft für Eierimport in Bern. Sie bezog die Ware, mit der sie handelte, namentlich Eipulver, von der Genossenschaft.

Am 20. Februar 1945 reichte der Kläger unter Berufung auf die eidg. Steueramnestie die Erklärung für das neue Wehropfer und die Wehrsteuer der dritten Veranlagungsperiode ein. Im Begleitschreiben führte er aus :

« Die Ova ... hat gemäss Zirkular vom 5. August 1942 eine Rückvergütung auf div. im Jahre 1942 erhaltene Volleipulver-Lieferungen gewährt. Die betr. Beträge wurden uns als Risiko-Reserve ... gutgeschrieben. Diese Rückvergütungen wurden damals nicht in unsere Buchführung aufgenommen. Bei nochmaliger Überprüfung sind wir nun zur Überzeugung gelangt, dass es sich um eine Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinnes und zwar für das Jahr 1942 handelt. Die Beträge, welche total Fr. 28,454.10 ausmachen und unter den Passiven figurierten, sind nunmehr direkt über das Kapital-Konto verbucht und die Bankpassiven, welche per 31. Dez. 1944 Fr. 36,236.90 betragen, auf Fr. 8782.80 reduziert worden ...

Die entsprechenden Unterlagen werden wir bei Prüfung unserer Steuererklärung vorlegen. »

In der Wehrsteuererklärung selbst wurden die Rückvergütungen von Fr. 28,454.10 weder ganz noch teilweise als Einkommen der Berechnungsperiode 1943/44 angegeben.

Nach Ablauf der Steuererklärungsfrist, im Sommer 1946, legte der Kläger dem Steueramt auf dessen Verlangen die Gutschriftsanzeigen der Ova vor. Es stellte sich heraus, dass die Genossenschaft der Firma des Klägers gewisse Gutschriften nicht im Jahre 1942, sondern erst am 29. Januar 1943 mitgeteilt hatte. Es handelt sich um Rückvergütungen von Fr. 5203.60 auf Fakturen vom 16. November und 19. Dezember 1942 und um eine Vergütung von Fr. 3840.35 auf einer Faktur vom 7. Januar 1943. Der Kläger machte geltend, dass die im Jahre 1943 vorgenommene Rückvergütung auf Fakturen des Vorjahres als Einkommen des Jahres 1942 zu betrachten sei, weil der Anspruch darauf schon in diesem Jahre mit der Rechnungstellung entstanden sei. Sodann erklärte